

§ 135 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Ist ein Beteiligter durch eine nach den §§ 131 ff. bewilligte Löschung in seinem bürgerlichen Rechte verletzt, so kann er im Prozeßwege die Wiederherstellung des vorigen bürgerlichen Standes begehren. Die Vorschriften der §§ 61 ff. sind sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 11.06.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at